

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Maurer und Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Änderung der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung, hier: § 20 Abs. 4 Satz 3 - Bildung einer Finanzausgleichssonderrücklage

Im Gesetz- und Verordnungsblatt Nummer 15/23 vom 22. Dezember 2023 wurde unter anderem die Änderung der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) bekannt gemacht. Nach dieser Änderung haben die Gemeinden und Städte eine Sonderrücklage zu bilden, wenn überdurchschnittlich hohe Gewerbesteuererinnahmen erzielt werden, die in den Folgejahren zu einer höheren Kreisumlage bei gleichzeitig geringeren Schlüsselzuweisungen führen, soweit dadurch ein Fehlbetrag entstehen würde beziehungsweise ein bestehender Fehlbetrag sich erhöhen würde (Finanzausgleichssonderrücklage).

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5569** vom 18. Januar 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. März 2024 beantwortet:

1. Aus welchen Gründen hat die Landesregierung die Notwendigkeit abgeleitet, die neue Fassung von § 20 Abs. 4 Satz 3 ThürGemHV vorzunehmen?

Antwort:

Bisher durften nach § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ThürGemHV Mittel der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts (in späteren Jahren) nur verwendet werden, wenn dessen Ausgleich trotz Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten und Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nicht erreicht werden kann. Dies bedeutete, dass vor einer Rücklagenentnahme für Zwecke des Verwaltungshaushalts zunächst grundsätzlich alle Möglichkeiten einer Haushaltskonsolidierung konsequent auszuschöpfen waren.

Wegen der Systematik des kommunalen Finanzausgleichs, nach der zur Berechnung der für die Höhe der gemeindlichen Schlüsselzuweisungen maßgeblichen Steuerkraftzahlen nach § 10 Abs. 2 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) jeweils der Durchschnitt des Istaufkommens des vorvergangenen Jahres und der zwei davor liegenden Jahre angesetzt wird, können beispielsweise auf Grund von aktuellen Steuerkraftmehrungen in späteren Jahren vorübergehende aber überjährige Deckungslücken im Verwaltungshaushalt entstehen, wenn die Steuerkraft wieder absinkt. Diese vorübergehenden überjährigen Deckungslücken sollen nunmehr durch die Einführung einer Finanzausgleichssonderrücklage kompensiert werden können. Damit wird der immer wieder auftretenden Situation schwankender Steuerkraft in den Gemeinden und den damit entstehenden vorübergehenden überjährigen Deckungslücken hinreichend Rechnung getragen, ohne die übrigen Zwecke der allgemeinen Rücklagenbildung aufzuheben. Die Gemeinden sollen damit angehalten werden, in Haushaltsjahren mit ungewöhnlich hohen Steuereinnahmen Vorsorge im Form einer Sonderrücklagenbildung zu betreiben, da diese Mehreinnahmen systematisch zu Mindereinnahmen bei den Schlüsselzuweisungen beziehungsweise der Zahlung

von Finanzausgleichsumlage sowie zu erhöhten Kreis- und gegebenenfalls Schulumlagezahlungen in der Zukunft führen.

Die zur Bewältigung der Corona-Pandemie befristet eingeführte generelle Ausnahmeregelung nach § 22 Abs. 4 ThürGemHV, wonach die Mittel der allgemeinen Rücklage abweichend von § 22 Abs. 3 ThürGemHV zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts verwendet werden dürfen, ist zum 31. Dezember 2023 entfallen. Eine dauerhafte Entfristung der bis 2023 geltenden generellen Ausnahmeregelung war nicht angezeigt, da sich die Krisensituationen (Corona und Energie) deutlich entspannt haben und damit neben der mit dieser Verordnung beabsichtigten Ausgleichsfunktion der Grundsatz der Rücklagenentnahme zur Investitionsfinanzierung wiederhergestellt werden sollte.

Zuführungen zur und Entnahmen aus der neuen Finanzausgleichssonderrücklage haben im Gegensatz zu einer Abwicklung von Überschüssen und Fehlbeträgen über Zuführungen und Entnahmen zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt und der allgemeinen Rücklage keine gesonderten Auswirkungen auf die Berechnung der dauernden Leistungsfähigkeit. Daraus folgt, dass insoweit keine Verpflichtung zur Haushaltskonsolidierung entstehen kann oder in Folge die Kreditaufnahmemöglichkeiten beschränkt werden.

2. In welcher Art und Weise haben dabei die kommunalen Spitzenverbände konkret mitgewirkt? Welche Anregungen und Stellungnahmen haben diese inhaltlich mit welcher Begründung vorgetragen? Aus welchen Gründen wurden welche Anregungen und Stellungnahmen nicht durch die Landesregierung berücksichtigt?

Antwort:

Den kommunalen Spitzenverbänden wurde ein Verordnungsentwurf mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales (TMIK) vom 8. September 2023 zur Kenntnis und Stellungnahme übersandt. Der Thüringische Landkreistag nahm mit Schreiben vom 28. September 2023 und ergänzend mit Schreiben vom 5. Oktober 2023 zum Verordnungsentwurf Stellung. Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen nahm mit Schreiben vom 4. Oktober 2023 Stellung. Beide Spitzenverbände begrüßten die in diesem Verordnungsentwurf noch vorgesehene Abwicklung einer Finanzausgleichsrücklage über die allgemeine Rücklage grundsätzlich, sahen aber gleichzeitig Probleme bei der Darstellung der dauernden Leistungsfähigkeit. Vorgeschlagen wurde deshalb vom Thüringischen Landkreistag die alternative Einführung einer entsprechenden Sonderrücklage. Dem ist das TMIK letztlich gefolgt.

3. Wie definiert die Landesregierung konkret, wann der Tatbestand der "überdurchschnittlich hohen Gewerbesteureinnahmen" im Sinne der Änderung der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung erfüllt ist?

Antwort:

Überdurchschnittlich hohe Gewerbesteureinnahmen im Sinne von § 20 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 ThürGemHV liegen vor, wenn die Gewerbesteureinnahmen einer Gemeinde im Betrachtungsjahr über dem Durchschnitt der Gewerbesteureinnahmen der beiden Vorjahre liegen.

4. Wie sollen im Sinne der Änderung der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung die betroffenen Gemeinden und Städte künftige Höhen der Kreisumlage und der Schlüsselzuweisungen prognostizieren, erfolgt deren Festsetzung doch erst im übernächsten Kalenderjahr mit den dann künftig geltenden Haushaltssatzungen der entsprechenden Landkreise und dem vom Haushaltsgesetzgeber zu beschließenden Finanzausgleichsgesetz? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Einnahmen und Ausgaben sind stets in Höhe der im Haushaltsjahr zu erwartenden oder voraussichtlich zu leistenden Beträge zu veranschlagen; sie sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind (§ 7 Abs. 1 ThürGemHV). Dieser allgemeine Veranschlagungsgrundsatz ist auch für die Finanzplanungsjahre anwendbar.

Bereits unter der Annahme unveränderter Eckpunkte im kommunalen Finanzausgleich sowie gegebenenfalls der Umlagesätze ist anhand der infolge von Steuerschwankungen sich ändernden Steuerkraftzahlen eine Prognose zur künftigen Entwicklung der Schlüsselzuweisungen und der Umlagen möglich.

5. Inwieweit gilt die Änderung der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung analog für kreisfreie Städte hinsichtlich der gleichzeitig zu erfüllenden Bedingung, dass die überdurchschnittlich hohen Gewerbesteuerereinnahmen zu höheren Kreisumlagen "sowie" geringeren Schlüsselzuweisungen führen werden, fallen doch bei den kreisfreien Städten keine Kreisumlagen an? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Die Regelung gilt sowohl für kreisangehörige Gemeinden als auch für kreisfreie Städte. Das Wort "sowie" in § 20 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 ThürGemHV ist insoweit nicht kumulativ, sondern alternativ auszulegen.

6. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung konkret darüber vor, dass einzelne Gemeinden und Städte seit dem Jahr 2014 infolge von überdurchschnittlich hohen Gewerbesteuerereinnahmen und daraus in der Zukunft folgenden höheren Kreisumlagen und geringeren Schlüsselzuweisungen einen Fehlbetrag oder einen erhöhten Fehlbetrag ausgewiesen haben (bitte Einzelaufstellung nach Gemeinden und Städten sowie Haushaltsjahren)?
7. In welchen der in Frage 6 nachgefragten Fälle sind Gemeinden und Städte aufgrund der bis 31. Dezember 2023 geltenden Rechtslage in die Lage zur pflichtigen Erstellung eines Haushaltssicherungskonzepts geraten (bitte Einzelaufstellung nach Gemeinden und Städten sowie Haushaltsjahren)?

Antwort zu den Fragen 6 und 7:

Hierzu liegen der Landesregierung keine spezifischen Daten oder Statistiken vor.

Maier
Minister